

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Arbeitnehmerüberlassung

1. Hönisch Bau GmbH, Albert-Viertel-Str.6 in 09217 Burgstädt ist Inhaber der Erlaubnis der BAFA Kiel nach § 1 Abs.1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.
2. Hönisch Bau GmbH ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.
3. Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen der Arbeitszeitordnung zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Entleiher eine solche Genehmigung zu erwirken.
4. Der Entleiher wird dafür Sorge tragen, dass er Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme in die für seinen Arbeitsbereich geltenden Unfallverhütungsvorschriften eingewiesen wird und er alle betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit ebenso in Anspruch nehmen darf und kann wie seine eigenen Mitarbeiter.
5. Schutzeinrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstung, die über Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe hinausgehen, werden vom Entleiher gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist.
6. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf, oder setzt er sie nicht fort, ist Hönisch Bau GmbH bemüht eine Ersatzkraft zu stellen. Ist ihm das nicht möglich, wird Hönisch Bau GmbH von der Überlassungspflicht frei.
7. Der Entleiher stellt einen witterungsunabhängigen Arbeitseinsatz sicher. Bei Schlechtwetter ist eine fristlose Vertragskündigung nicht möglich.
8. Die Leiharbeitnehmer haben sich gegenüber Hönisch Bau GmbH vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.
9. Die Leiharbeitnehmer von Hönisch Bau GmbH werden dem Entleiher wöchentlich einen Zeittnachweis vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Entleihers zu prüfen und abzuzeichnen.
10. Der Auftrag kann bei befristeter und unbefristeter Überlassung beidseitig mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden.
11. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber Hönisch Bau GmbH ausgesprochen und oder schriftlich mitgeteilt wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird.
12. Die Höhe der Vergütung, die der Entleiher zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich, nach der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarung.
13. Grundlagen für die Berechnung der Fahrzeit, der Auslösung und des Fahrgeldes ist die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz von Hönisch Bau GmbH gemäß oben genannter Anschrift und dem o.g. Einsatzort, nicht die Wohnung des Leiharbeitnehmers.
14. Sonntags- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr des darauffolgenden Werktages geleistete Arbeit. Spätarbeit ist die in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr geleistete Arbeit. Nachtarbeit ist die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Mehrarbeit sind die wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden über 40 Stunden.
15. Schichtarbeit ist dann gegeben, wenn regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird.
16. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen.
17. Schmutzzulage bedarf der vorherigen Vereinbarung.
18. Wenn dem Entleiher die Leistungen eines Leiharbeitnehmers nicht genügen und er Hönisch Bau GmbH während der ersten vier Stunden nach Arbeitsantritt davon unterrichtet, wird ihm Hönisch Bau GmbH im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen.
19. Ist ihm dies nicht möglich, kann der Entleiher, abweichend von der Frist nach Ziffer 10. mit sofortiger Wirkung den Auftrag kündigen.
20. Vermittlungsprovision: (1) Der Entleiher, der einen Arbeitnehmer aus der Überlassung übernimmt, hat der Hönisch Bau GmbH eine Vermittlungsprovision zu zahlen (2) Die Vermittlungsprovision beträgt das doppelte des zwischen dem Arbeitnehmer und dem Entleiher vereinbarten jahresdurchschnittlichen Bruttomonatsentgelts.
22. Die Haftung von Hönisch Bau GmbH für das Handeln der Leiharbeitnehmer wird ausgeschlossen, desgleichen haftet Hönisch Bau GmbH nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers.
23. Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nicht mit Geld – oder Wertpapierangelegenheiten oder sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies doch, liegt die Haftung ausschließlich bei dem Entleiher.
24. Der Entleiher kann gegen Hönisch Bau GmbH keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund geltend machen.
25. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen Hönisch Bau GmbH und seiner Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, Hönisch Bau GmbH und seine Leiharbeitnehmer frei zu stellen.
26. Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründeten Umstandes schriftlich vorzubringen. Beanstandungen die später eingehen, sind ausgeschlossen.
27. Beanstandungen die später als 7 Tage nach Beendigung des Auftrages eingehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen.
28. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist eine etwaige Haftung von Hönisch Bau GmbH auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadenersatz beschränkt.
29. Hönisch Bau GmbH weist darauf hin, dass alle notwendigen Daten EDV-mäßig erfasst und nur an gesetzlich Auskunftsberechtigte weitergegeben werden.
30. Rechnungen von Hönisch Bau GmbH sind sofort nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
31. Die Leiharbeitnehmer sind zum Inkasso nicht berechtigt.
32. Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber Hönisch Bau GmbH aufzurechnen oder Zurückhaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
33. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderung des Auftrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Hönisch Bau GmbH.
34. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages, lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder möglichst nahe kommen..
35. Als Gerichtsstand wird im Verhältnis zu Entleihern, die Vollkaufleute sind, Chemnitz vereinbart.
36. Für Entleiher, die nicht Vollkaufleute sind, wird Chemnitz als Gerichtsstand ausschließlich und ausdrücklich für das Mahnverfahren vereinbart.

Stand: 1.7.2015